

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Entschädigungssatzung der Kreisstadt Beeskow
für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
für die Mitglieder in den Ortsbeiräten**

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene Aufwand und sind die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Ausgaben für Telefon, Mobilfunk und Internet sowie Fahrtkosten zu Sitzungen und Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Beeskow. Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 15 €.

Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (4) Ausschussvorsitzende, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15 €. Sofern der/die Stellvertreter/in die Sitzungsleitung wahrnimmt, erhält sie/er das zusätzliche Sitzungsgeld.
- (5) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als
 - a) Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 225 €;
 - b) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 75 €
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt.
- (3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer von wenigstens einem Monat 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

- (1) Für vom Haupt- und Finanzausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Die Fahrten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen. Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist auf die Dauer der Sitzung und maximal 35 Stunden im Monat begrenzt.
- (2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5 Sachausstattung

Erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht bereits Informationstechnik als Sachausstattung, so wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von maximal 450,00 Euro gegen einen Nachweis für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.

§ 6 Ortsbeiräte

Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 Euro.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Die weiteren Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates an der sie teilgenommen haben ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Die Ortsvorsteher/innen erhalten für die Teilnahme an den Ortsteilausschusssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld 15,00 Euro. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gelten analog.

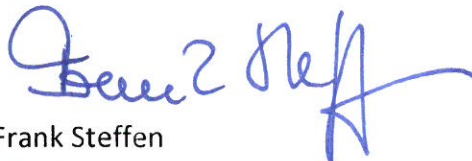
§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden für 3 Monaten jeweils zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Erstattung von Verdienstausschlag erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Beeskow vom 17.12.2008 außer Kraft.

Beeskow, den 12.02.2020



Frank Steffen
Bürgermeister

